

Ludwig-Universität



Software and Computational Systems Lab (SoSy-Lab)

Vorlesung im Wintersemester 2024 / 2025

Juristisches IT-Projektmanagement

- Notwendige Vorbereitungen für komplexe IT-Projekte, insbesondere im Hinblick auf die Vertragsgestaltung
- Einfluss von Projektmethoden auf Vorbereitungen und Durchführung von IT-Projekten
- Vertragsorientiertes IT-Projektmanagement
- Sensibilisierung für Fallstricke in komplexen IT-Projekten
- Sanierung von IT-Projekten mit erheblichen Budget-, Termin- und Qualitätsabweichungen

PD Dr. Frank Sarre

Privatdozent an der LMU München, Fachbereich Informatik

Öffentlich bestellter und vereidigter IT-Sachverständiger



Kurze Vorstellung

Name: Frank Sarre

Beruf: Berater und IT-Sachverständiger (ö.b.u.v.)

Geschäftsführer bei der Projective Expert Group, München

Ausbildung: Diplom in Informatik (TU München)

Promotion in Informatik (TU München)

Habilitation in Informatik / IT-Recht (LMU München)

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Projektmanagement

- Sanierung von IT-Projekten

- Gerichts- und Parteigutachten

- Ausschreibungen

- Fachliche Konzeption

- Test und Abnahme

- "Klassische" Computer-Forensik

Branchen: Telko, Automobil, Finanzbranche, Entertainment,

Health Care, Umwelt, Energiesektor, ...

Kontaktdaten

Anschrift: LMU München

Institut für Informatik

Software and Computational Systems Lab (SoSy-Lab)

c/o Fr. S. Zengler (Sekretariat)

Oettingenstr. 67

80538 München

Telefon: In zeitkritischen Fällen gerne direkt: Tel. 0172 8 215 295

Email: f.sarre@lmu.de

(Bitte schreiben Sie dazu, ob Sie mit Herr ..., Frau ... oder anders angeschrieben werden möchten)

Vorlesungszeiten

Präsenz- / Online-Vorlesungen

Dienstags, 8.00 Uhr (s.t.) - 9.30 Uhr

Die Vorlesung wird in diesem Wintersemester wieder als Audio(s) aufgezeichnet.

Vorlesungshomepage & alle Informationen

Moodle

https://moodle.lmu.de/course/view.php?id=35298

<u>Hinweis</u>

Sollte die Vorlesung wegen Krankheit, dienstlicher Abwesenheit o.ä. verlegt werden müssen, wird dies spätestens am Vorabend in

Moodle unter "Ankündigungen" bekannt gegeben!

Prüfungen, Scheine, Punkte

Termin für die Klausur:

DO, 20. Februar 2025, 17.00 Uhr

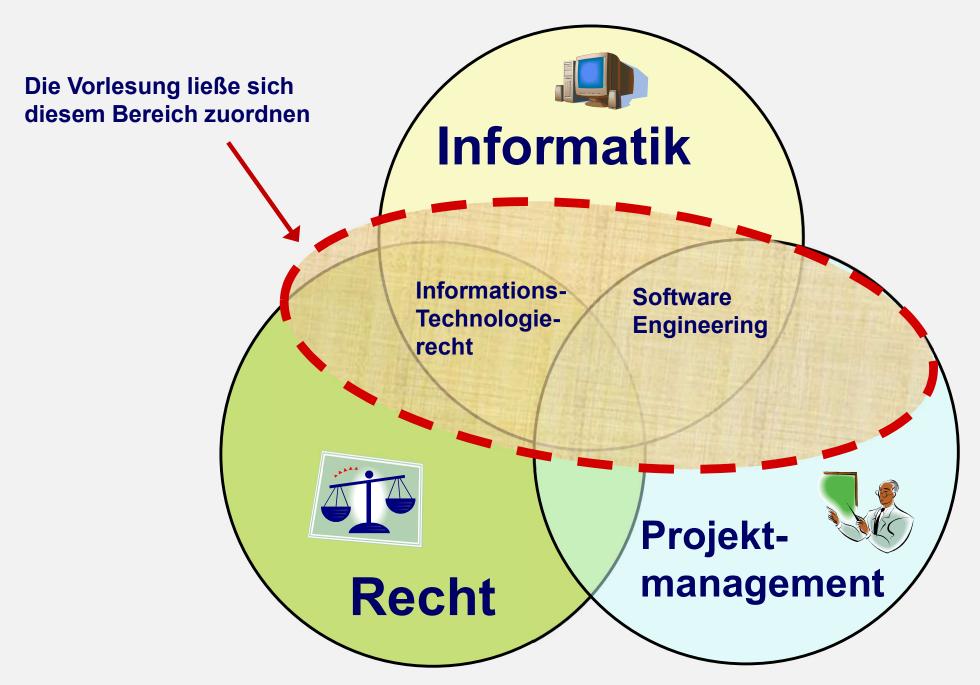
Es ist eine Präsenzklausur geplant; die genauen Modalitäten werden noch in Moodle bekannt gegeben.

ECTS-Punkte:

- Wer die Klausur besteht, wird 3 ECTS Punkte erlangen.
- Unter gewissen Voraussetzungen k\u00f6nnen auch 6 ECTS erworben werden (z.B. durch eine bestandene Klausur, einen Vortrag und eine schriftliche Ausarbeitung) –

wahrscheinlich interessant für Studenten/-innen im Masterstudium! Schicken Sie mir bitte bei Interesse eine E-Mail (f.sarre@lmu.de)

Einordnung der Vorlesung



Problemanriss

Anforderungen an IT-Systeme sind stark gestiegen

Implikationen

- → Rasante Entwicklungen im Bereich Informationstechnologie
- → Komplexität solcher Systeme ist förmlich explodiert
- → Kostendruck wächst ständig
- → Steigendes Spannungsfeld zwischen Qualität, Terminen und Budget
- → Systeme sind nur noch von Spezialisten zu beherrschen
- → Inflation von IT-Dienstleistern
- → Typische Auftraggeber/Auftragnehmer-Vertragsverhältnisse
- → Hohe Interessengegensätze der Vertragspartner
- → Zahlreiche Vorgehensmodelle / Projektmethoden, juristische Implikationen dieser Modelle für IT-Fachleute nur schwer zu überschauen

Zentrale Problemkreise in IT-Projekten

- 1. Unklarer Leistungsgegenstand
- 2. Mangelhafte Erbringung von Mitwirkungsleistungen
- 3. Mangelhafte / fehlende Dokumentation
- 4. Unkontrollierte Änderungen am Leistungsgegenstand
- 5. Unsachgemäße Überprüfung erbrachter Leistungen
- 6. Ungeeignetes Projektvorgehen insgesamt

Bedeutung und Tragweite des Themas

Bisherige Herangehensweise offensichtlich nicht ausreichend

→ Wie ist das Projektmanagement (Planung, Steuerung und Kontrolle) durchzuführen?

Juristische Rahmenbedingungen werden häufig ignoriert

Komplexe Projekte bieten zahlreiche Themen für Auseinandersetzungen

Gute Verträge sind schwierig zu erreichen

In aller Regel zieht ein Krisenprojekt erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich

Typische Situation

Auftraggeber:

"Ich brauche Software!"

Auftragnehmer:

"Ich kann Dir alles liefern, was Du brauchst!"

- Dann sehr häufig chaotische Projektdurchführung, geprägt von
 - Terminverzug
 - Budgetüberschreitung
 - mäßiger Qualität
 - Beeinträchtigung des Produktivbetriebs beim Kunden
 - hohem Risiko für Folgevorhaben

Interessensgegensätze der Vertragspartner

Auftraggeber:

- Vollständige Leistungsdefinition
- Minimierung oder Ausschluss von Zusatzvergütungen
- Fester, möglichst niedriger Gesamtpreis
- Hoher Investitionsschutz
- Möglichst geringer Betriebsaufwand
- Insgesamt geringe Mitwirkungsleistungen

Auftragnehmer:

- Bei Festpreisen möglichst klare Eingrenzung der Leistung, bei Projekten nach Aufwand genau das Gegenteil davon
- Verwendung von Standards des Auftragnehmers
- Erweiterungen des Systems auf Basis von Dienstverträgen
- Langjährige Bindung des Kunden

(Nicht beispielhaftes) Vertragsbeispiel

<u>Auftraggeber und Auftraggeber vereinbaren:</u>

"Der Auftraggeber beabsichtigt, die Standardsoftware MySAP ERP 6.0 an die Bedürfnisse seines Betriebs anzupassen. Der Auftragnehmer wird die in diesem Zusammenhang notwendige Anpassung vornehmen."

- → Unklarer Leistungsumfang des Anbieters
- → Unklar, an was die Lieferung überhaupt "gemessen" werden soll
- → Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird sich eine Explosion der Kosten ergeben
- → Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist der Kunde am Ende unzufrieden
- → Mit großer Wahrscheinlichkeit Streit

Wie stehen sich AG / AN gegenüber?

Der Auftraggeber

- unterschätzt oft seine Rolle
- will rasch zur Beauftragung kommen,
 übersieht dabei aber einige sehr wichtige Punkte
- ist sich selten im Klaren darüber, was er genau braucht

Der Auftragnehmer

- weckt hohe Erwartungen und verspricht oft zu viel
- macht selten transparent, was das Vorhaben letztlich kosten wird
- hat sehr häufig den längeren Atem, wenn es Probleme gibt

Woran scheitern IT-Projekte?

Die Verträge eines IT-Projekts und ein vertragskonformes
Projektmanagement gehören zu den wichtigsten Erfolgsfaktoren eines ITProjekts ...

... doch die Praxis zeigt leider:

- IT-Verträge und Pflichtenhefte sind oft von mäßiger Qualität, insbesondere unvollständig, zu grob und zu wenig praxistauglich.
- Projektleiter wissen oft nicht genau, wie sie einen Vertrag umsetzen sollen: Vertrag und Projekt laufen auseinander
- Die Klärung von offenen Punkten für die Zusammenarbeit gelingt während der Projektarbeit nur teilweise
- Anbieter machen trügerische Zusagen

Was sind typische Vertragsgegenstände?

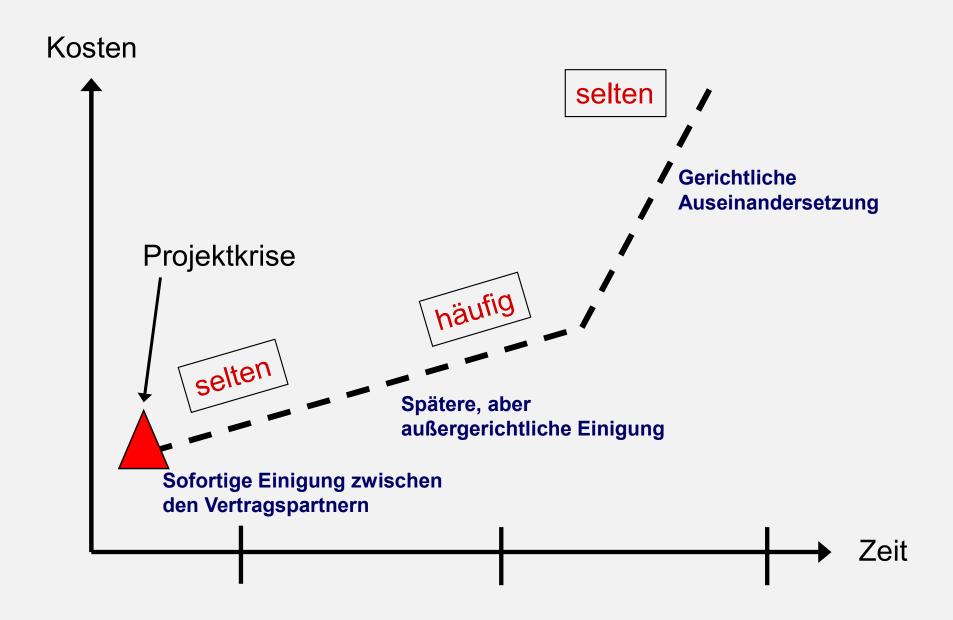
- Beratung, Planung
- Hardware-Lieferungen, Wartung, Service
- Softwareerstellung, -überlassung, -anpassung, -pflege
- Sonstige Dienstleistungen
 (Installation, Schulungen, Datenübernahme, ...)

Sehr komplex:

Alle Leistungen zusammen in einem IT-Projekt

→ Welcher Vertrag, welche Verträge?

Was "passiert" mit gescheiterten IT-Projekten?



Besondere Eigenschaften von IT-Systemen

- a) Warum ist die Lieferung und Einführung von (komplexen) IT-Systemen so schwierig?
- b) Warum ergibt sich so häufig Streit über die Durchführung?

Softwaresysteme sind ...

- in kurzer Zeit nicht ausreichend zu spezifizieren!
- nicht ohne ein definiertes Vorgehen, das zwischen allen Beteiligten abgestimmt ist, in vernünftiger Zeit herzustellen!
- grundsätzlich sehr aufwendig in der Herstellung (Neuentwicklung, Anpassung, Parametrisierung, ...)
- nur sehr aufwendig bezüglich ihrer Qualität zu beurteilen!
- nur schwer kurzfristig zu reparieren, wenn sie mangelhaft sind!

Terminplan WS 2024 / 2025 (vorläufig)

Nr.	Datum	Thema
1	15.10.2024	Einführung und Grundbegriffe
2	22.10.2024	Verträge
3	29.10.2024	Projektmanagement, Planung
4	05.11.2024	Pflichtenheft
5	12.11.2024	Spezifikation von Softwaresystemen (Teil I)
6	19.11.2024	Spezifikation von Softwaresystemen (Teil II)
7	26.11.2024	Dokumentation und Quellcode
8	03.12.2024	Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers
9	10.12.2024	Test und Abnahme von Leistungen
10	17.12.2024	Mögliche Leistungsstörungen
		Weihnachtspause
11	09.01.2025	Studentische Vorträge I (Informatik / IT-Recht)
12	16.01.2025	Studentische Vorträge II (Informatik / IT-Recht)
13	23.01.2025	Studentische Vorträge III (Informatik / IT-Recht)
14	30.01.2025	Studentische Vorträge IV (Informatik / IT-Recht)
	20.02.2025	Klausur

Allgemeines Vertragsrecht

Angebot

Wikipedia (Abruf vom 14.10.2024):

Das Angebot (rechtlich: Antrag) bezeichnet eine **empfangsbedürftige Willenserklärung**, die alle vertragswesentlichen Bestandteile umfasst und durch die einem anderen der Vertragsschluss so angetragen wird, dass das **Zustandekommen des Vertrages nur noch von dem Einverständnis des Empfängers abhängt**. Gibt der Empfänger des Angebots seinerseits eine wirksame Willenserklärung zur Bestätigung ab, wird von der Annahme gesprochen, §§ 145 f. BGB.

Die Einigung der Parteien über die Herbeiführung bestimmter erstrebter Rechtsfolgen durch Angebot und Annahme (übereinstimmende Willenserklärungen) sind Voraussetzungen des Vertragsschlusses.

Ein Angebot muss so bestimmt sein, dass der Empfänger dieses durch ein einfaches "Ja" annehmen kann. Daher muss es zumindest die wesentlichen Bestandteile des Vertrags (essentialia negotii) beinhalten. Diese sind die Vertragsparteien, sowie die (Haupt-)Leistungspflichten. Möglich ist auch eine schrittweise verbindliche Einigung über die einzelnen vertragstypischen Punkte. Eine Partei kann sich grundsätzlich gemäß §§ 164 ff. BGB vertreten lassen.

Ist der Vertragspartner nicht bestimmt, liegt regelmäßig kein Angebot, sondern nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum) vor; klassische Beispiele hierfür sind Schaufensterauslagen oder Zeitungsanzeigen. Eine Annahme ist hier nicht möglich. Die Gegenseite kann lediglich ein eigenes Angebot abgeben. Ausnahmsweise kann aber auch in einem solchen Fall ein Angebot gegeben sein, wenn sich dieses erkennbar an unbestimmte Personen richtet (offerta ad incertas personas); klassisches Beispiel hierfür ist das Aufstellen von Warenautomaten. Regelmäßig steht ein solches Angebot aber unter der Bedingung, dass die Ware noch vorrätig ist.

Ein Angebot ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit seinem Zugang beim Empfänger bindend, ...

Zustandekommen eines Vertrags (1)

Vertrag = Rechtsgeschäft, über das sich zwei oder mehrere Parteien

einig (geworden) sind

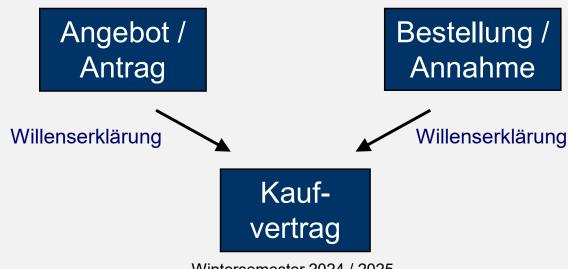
Angebot /

Antrag = Die zeitlich erste Willenserklärung einer Partei

Bestellung /

Annahme = Die zeitlich zweite Willenserklärung der anderen Partei

Beispiel: Kaufvertrag



PD Dr. F. Sarre Wintersemester 2024 / 2025 Folie 21

Zustandekommen eines Vertrags (2)

Aber auch:

Bestellung (ohne vorheriges Angebot) + Bestellannahme = Vertrag

BGB § 150 (Verspätete und abändernde Annahme)

- (1) Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.
- (2) Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag.

Ein Angebot ist immer verbindlich.

<u>Hingegen</u>: Allg. Werbeangebote sind unverbindlich ("günstige Butter")

Vertriebliche Zusagen in der Angebotsphase

(Software-) Anbieter / Beratungshäuser neigen dazu, in der Pre-Sales-Phase die Möglichkeiten ihres Produkts zu übertreiben.

Beispiele

- 1. Die angebotene Lösung stellt einzigartige Fähigkeiten bereit, die das komplette Anforderungsspektrum des Auftraggebers abdeckt.
- 2. Die angebotene Lösung basiert auf anerkannten Industriestandards und Technologien, wie beispielsweise RCP, um eine **nahtlose**Integration in die unternehmensweite Infrastruktur des Auftraggebers zu ermöglichen.

Verschulden bei Vertragsabschluss (1)

"Culpa in contrahendo" (c.i.c.)

Beispiel:

Die konkrete Frage des Kunden, ob seine Rechner für das neue Softwaresystem aufgerüstet werden müssen, wird vom Anbieter in der Anbahnungsphase verneint. Bei der Abnahme der installierten Software stellt sich jedoch heraus, dass die Antwortzeiten nicht tragbar sind und schnellere Rechner angeschafft werden müssen.

- → Der Auftraggeber kann wegen der mangelhaften Empfehlung des Auftragnehmers Schadensersatzansprüche geltend machen.
- → Selbst wenn der Kunde keine Frage gestellt hätte, müsste der Anbieter Aufklärung leisten wenn nicht, läuft er ein hohes Risiko, zu Schadensersatz verpflichtet zu werden.

Verschulden bei Vertragsabschluss (2)

Tipp:

Der Auftraggeber sollte alle Entscheidungen im Vorfeld **dokumentieren**. Dabei spielt es insbesondere eine Rolle, welche **Grundlagen** für die getroffenen Entscheidungen relevant waren.

Wird diese Dokumentation auch noch an den (zukünftigen) Auftragnehmer übermittelt, werden die Verhältnisse noch klarer, wie wesentliche Entscheidungen zu Beginn des Projekts zustande gekommen sind.

Empfehlung für den Auftragnehmer:

Von Anfang an ein <u>Projekttagebuch</u> führen!

Keine Verträge - schlechte Verträge

Was kommt in der Praxis vor?

- Keine Verträge
- Verträge, die aber nicht unterzeichnet sind
- Nicht ausverhandelte "Standardverträge"
- AGB des Anbieters
- ...

→ Juristisch immer heikel

Vereinbarung der Vergütung

BGB § 632 Vergütung

- (1) Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.
- (2) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.
- (3) Ein Kostenanschlag ist im Zweifel nicht zu vergüten.

Siehe auch § 612 BGB für Dienstleistungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (1)

Was sind AGBs?

- Vorformulierte Vertragsbedingungen, die von einer Partei verwendet werden
- Vorgesehen für eine Vielzahl von Fällen

Die AGBs müssen stets einer (gesetzlichen) Kontrolle standhalten. Als Maßstab gelten u.a. § 242 BGB (Treu und Glauben) sowie § 138 BGB (Sittenwidriges Rechtsgeschäft, Wucher).

Merke

- Hohe Messlatte f
 ür die Einordnung als Individualvereinbarungen
- Überraschende Klauseln sind unwirksam
- Übermäßig benachteiligende Bestimmungen sind unwirksam
- Zweifel bei der Auslegung gehen zu Lasten des Verwenders
- Starke Unterschiede in den Bereichen B2C und B2B

Allgemeine Geschäftsbedingungen (2)

Kollidierende AGBs

<u>Früher</u>

Letzte Verweisung maßgeblich

Heute

- Vergleich der AGB-Bestimmungen
 - Übereinstimmende Bedingungen gelten
 - Nicht übereinstimmende Bedingungen werden durch gesetzliche Regelungen ersetzt;
 Widerstrebende AGB-Bedingungen tangieren restliche
 - Vertragsbedingungen nicht
 - → Unerwünschte Effekte, z.B. unbeschränkte Haftung oder
 24 Monate Sachmängelhaftung

Gesetzlich geregelte Vertragstypen

Kaufvertrag

- Beschaffung von Hardware
- Kauf von Standardsoftware *)
- *) Kann auch Miete sein

Werkvertrag

- Neuerstellung von Software *)
- Anpassung von Softwaresystemen
- Durchführung einer Abnahmeprüfung
- Wartung von HW
- Gutachten
- *) Jedoch strittig, ob wg. § 651 BGB nicht Kaufrecht gilt

Dienstvertrag

- Schulungen
- Planung
- Zugangsvermittlung
- Externes
 Projekt-Controlling
- Beratungsleistungen (ohne Ergebnisverantwortung)

Mietvertrag

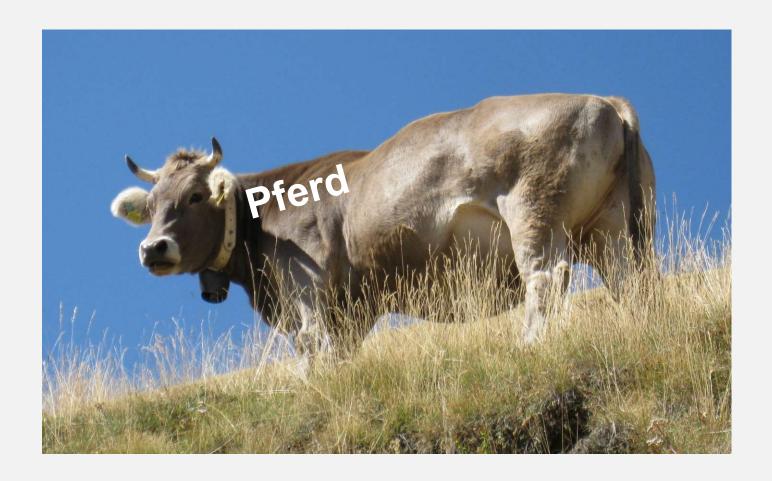
 Pflege von Software

Wichtig:

- 1. In der Praxis umfasst ein IT-Projekt fast immer unterschiedliche Leistungen, die entweder zusammen einem Vertragstyp zugeordnet werden oder die unter gewissen Voraussetzungen einzeln hinsichtlich des Vertragstyps beurteilt werden.
- 2. Jeder Vertragstyp impliziert unterschiedliche Verantwortungen für den Auftraggeber und den Auftragnehmer.
- 3. Bei der Verletzung von Vertragspflichten führen die unterschiedlichen Vertragstypen zu unterschiedlichen Rechtsfolgen!

Einordnung eines Vertrags?

Ein Vertrag wird immer eine Überschrift haben - es zählt jedoch der Inhalt bzw. letztlich die Interpretation des Gerichts!



Kaufvertrag

Der Verkäufer schuldet (§ 433 I BGB):

- Übergabe der Sache
- Eigentumsverschaffung
- Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln (ehemals "Gewährleistung")

Der Käufer schuldet (§ 433 II BGB):

- Zahlung des Kaufpreises
- Abnahme (Entgegennahme) der Sache
 (≠ Abnahme beim Werkvertrag!)

Werkvertrag

Der Hersteller ...

- schuldet die Herstellung des versprochenen Werkes (§ 631 BGB)
- hat die Projektverantwortung
- trägt das Erfolgsrisiko für das geschuldete Arbeitsergebnis
- schuldet die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln (§ 633 BGB)
- hat das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung

Der Besteller ...

- ist zu Mitwirkungs- / Beistellungsleistungen verpflichtet
- hat Anspruch auf eine Nacherfüllung
- schuldet die Abnahme des Werkes (§ 640 BGB)
- muss die vereinbarte Vergütung zahlen (§ 631 BGB)

Häufige Irrtümer bei Werkverträgen

Falsch ist ...

- Wenn der Vertrag die Überschrift "Werkvertrag" trägt, ist es automatisch ein Werkvertrag.
- Auftraggeber und Auftragnehmer sitzen in einem Boot und "rudern" gemeinsam
- Wichtige Entscheidungen müssen immer gemeinsam getroffen werden.
- Wenn kein Pflichtenheft vorliegt, kann es kein Werkvertrag sein.
- Vereinbarte Termine sind nur unverbindliche Termine.
- Es gibt feste Fristen für die Beseitigung von Mängeln.

Die Abnahme beim Werkvertrag

Eine Abnahme ist <u>nur beim Werkvertrag</u> im Gesetz vorgesehen ("Abnahme" beim Kaufvertrag bedeutet "Entgegennahme")

- Gesetzliche Regelung und Definition
 - § 640 ff. BGB ("Abnahme")
 - Erklärung des Bestellers, dass das Werk im Wesentlichen vertragsgemäß ist

Was heißt das?

§ 640 BGB (Abnahme)

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- (2) Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ist der Besteller ein Verbraucher, so treten die Rechtsfolgen des Satzes 1 nur dann ein, wenn der Unternehmer den Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen.
- (3) Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

§ 634 BGB (Rechte des Bestellers bei Mängeln)

Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

- 1. nach § 635 Nacherfüllung*) verlangen,
- 2. nach § 637 den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
- 3. nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 638 die Vergütung mindern und
- 4. nach den §§ 636, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

*) Nacherfüllung:

Das eingeräumte Gewährleistungsrecht, das dem Besteller einen Anspruch auf Nachbesserung oder Nachlieferung einräumt, sofern der Leistungsgegenstand im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Mangel aufweist.

Form der Abnahmeerklärung

- schriftlich
- mündlich
- durch schlüssiges Verhalten (z.B. Ingebrauchnahme)
- Abnahmefiktion

("Automatische" Abnahme, wenn ein abnahmefähiges Werk nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgenommen wird, siehe § 640 Abs. 2 BGB)

Teilabnahmen

- Anspruch auf Teilabnahme besteht nur bei einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung (!)
- Freigaben und Teilabnahmen sollten nicht verwechselt werden.
 Es besteht die Gefahr, dass Freigaben als Teilabnahmen interpretiert werden.

Folgen der Abnahme

- Erfüllungsanspruch erlischt
- Fälligkeit der Vergütung (§ 641 BGB)
- Änderung der Gefahrtragung (§ 644 BGB)
- Beginn der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 634a Abs. 1 BGB)
- Mängelansprüche bestehen bei Mängeln, die schon bei der Abnahme bekannt waren, nur dann, wenn sich der Auftraggeber die Mängelrechte vorbehalten hat (§ 640 Abs. 3 BGB)

PD Dr. F. Sarre Wintersemester 2024 / 2025 Folie 40

"Kippen" der Beweislast

- Bis zur Abnahme ist der Auftragnehmer beweisbelastet, dass das Werk mangelfrei ist.
- Ab der Abnahme ist der Auftraggeber beweisbelastet, dass das Werk mangelhaft ist.

Beendigung beim Werkvertrag

- Aufhebungsvertrag
- Erfüllung
- Kündigungsrechte des Bestellers (§ 648 BGB)
 - Der AG kann jederzeit bis zur Vollendung des Werks kündigen
 - Der AG muss die volle Vergütung zahlen, abzüglich der Einsparungen des Auftragnehmers und böswillig unterlassenem anderweitigem Erwerbs
 - Vermutung, dass 5% der Vergütung der noch nicht erbrachten Leistungen dem Auftragnehmer zustehen

Außerordentliche Kündigung

- Durch AG oder AN aus wichtigem Grund
- Der Vergütungsanspruch des AN kann entfallen, wenn die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen mangelhaft oder nicht nachbesserungsfähig sind, also unbrauchbar für den AG sind

Haftung beim Werkvertrag

- Die Haftung ist zunächst der Höhe nach nicht begrenzt
 - → Die Haftung sollte einvernehmlich begrenzt werden
- Die Haftung gilt für jede Art von Schäden (nicht erzielte Einsparungen, entgangene Gewinne etc.)

PD Dr. F. Sarre Wintersemester 2024 / 2025 Folie 43

Was bevorzugen IT-Dienstleister?

Häufige Argumente der IT-Anbieter für einen Dienstleistungsvertrag:

- "Es ist im Vorhinein nicht möglich, die geschuldeten Leistungen qualitativ und quantitativ präzise zu definieren.
 Wir machen das während des Projekts."
- "Nur der Auftraggeber kennt seinen Betrieb genau die Projektverantwortung muss daher bei ihm liegen."
- "Wir stemmen das Projekt auf der Basis einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit gemeinsam."

Dienstvertrag

Merkmale

- Der Auftragnehmer schuldet "nur" die Zurverfügungstellung seiner qualifizierten Arbeitskraft – ein vorab definierter Erfolg ist nicht geschuldet!
- Weisungsrecht liegt beim Auftraggeber
 - → Projektverantwortung liegt beim Auftraggeber
- Entgeltrisiko liegt beim Auftraggeber
- Keine Abnahme (!)
- Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung unmittelbar
- Kündigung gemäß § 620 ff. BGB

Vorteile des AN beim Dienstvertrag

- "Schlechtleistung" ist beim Dienstleistungsvertrag oft schwer zu beweisen
- Falls ein IT-Projekt in die Krise kommt, hat der Auftragnehmer seine Vergütung schon weitgehend erhalten, so dass der Schaden beim Auftragnehmer gering ist - hingegen ist die unvollständige oder noch mangelhafte Leistung für den Auftraggeber kaum verwertbar

Verbreitete Irrtümer beim Dienstvertrag

Falsch ist

- Ein Dienstvertrag ist immer besser als ein Werkvertrag
- Jedes Projekt nach Aufwand ist immer ein Dienstvertrag
- Ein Dienstvertrag passt mit einem Festpreis nicht zusammen

Schadenersatzrecht beim Dienstvertrag

- Keine Sachmängelhaftung im Dienstvertragsrecht
- Nur Möglichkeit zum Schadenersatz wegen Pflichtverletzung (§ 280 BGB ff.)
- Mögliche Regelungen bei Schlechtleistung:
 - Sollten die Leistungen des AN nicht vertragsgemäß sein, so muss der AN innerhalb von x Tagen seine vertragliche Pflicht nachholen
 - Sollten die Leistungen des AN nach zweimaligen Nachleisten nicht vertragsgemäß erbracht worden sein, kann der AG mindern oder ...

Beendigung beim Dienstvertrag

- Aufhebungsvertrag
- Zeitablauf (§ 620 Abs. 1 BGB)
- Tod des Dienstpflichtigen (§ 613 S.1 BGB)
- Kündigung (§ 621 ff. BGB)
 - Ordentlich
 - Fristlos (aus wichtigem Grund, § 626 BGB)

Vergütungsmodelle

	Festpreis	Variable Vergütung
Werkvertrag	X	X
Dienstleistungsvertrag	X	X

Wichtig:

Das Vergütungsmodell bestimmt nicht den Vertragstyp!

Gesetzlich nicht geregelte Vertragstypen

- "Lizenzvertrag"
- "Systemvertrag"
- "Projektvertrag"
- "Outsourcing"
- v.a. die Kombinationen
- Leasing

Lizenzverträge für Standardsoftware

1. Unechter Lizenzvertrag:

Überlassung auf Dauer gegen Einmal-Entgelt auf Datenträger = Kauf

2. Typischer Lizenzvertrag:

Wie Miete

(Nicht Überlassung auf Dauer, Mehrfachvergütung)

3. Überlassung der Standardsoftware zum Download

Nicht auf Datenträger, keine (urheberrechtliche) Erschöpfung

→ evtl. kein Kauf, jedenfalls Wirksamkeit der Weitergabeverbote

IT-Projektverträge für Individualsoftware (1)

- Langzeit-Projekt mit erheblicher Komplexität,
- "Pflichtenheft" entspricht oft nicht einer fachlichen Feinspezifikation, sondern (zu) grob
- 3. Starke Kooperationsanteile Auftraggeber / Auftragnehmer
- 4. Festpreis-Risiko oft typischerweise beim Auftragnehmer
- 5. Oft Planungsphase zu kurz bzw. weggelassen
- 6. Schrittweise Übergabe, mit Problemen von Teilabnahmen, unterschiedlichen Laufzeiten der Verjährungsfristen, Bedeutung der Gesamtabnahme

IT-Projektverträge für Individualsoftware (2)

- 7. Typischer möglicher Aufbau für einen Projektvertrag (extra Folie)
- 8. Besondere Themen:
 - Rechtseinräumung Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers, v.a. Anpassung seiner Organisation
 - Änderungskonzept/Verfahren, CR
 - Abnahmekriterien und -verfahren
 - Mängelkriterien (synchron mit Abnahme-Kriterien)
 - "weiche" Abnahmekriterien, z.B. Performance, Bedienungsfreundlichkeit

Outsourcing-Verträge (1)

- Web-Design
- Web-Hosting mit verschiedenen Varianten
- Zugangs-Vermittlung (Dienstvertrag)
- Content/Datenbanken
- Rechenzentrum-Service-Betrieb / Betreiberkonzept
- IT-Auslagerung

Outsourcing-Verträge (2)

Probleme die häufig vergessen werden:

- Anlaufphase / Abnahmekriterien (Transition)
- Datenschutz, Einwilligung
- Re-Transition und Unterstützung
- Praktikable, zeitnah wirkende SLA
- Haftung in Übergangsphasen

Gemischter Vertrag

Definition:

Verschiedene Vertragsgegenstände, die verschiedenen Vertragstypen zuzuordnen sind, die aber zusammen in einem Vertragswerk geregelt werden.

Beispiel: Der Systemvertrag

Zahlreiche Theorien zu den gemischten Verträgen:

Schwerpunkt und Prüfung, ob die Vertragsgegenstände genügend klar voneinander abgrenzbar sind, so dass unter Umständen unterschiedliche Mängelregimes gelten können.

Einordnung von Softwareanpassung

Softwareanpassung wird praktisch wie Softwareerstellung behandelt.

Ausnahmen:

- 1. Lieferung der Software durch den AN
 - → Kaufrecht über § 650 BGB, § 377 HGB
- 2. Beistellung der Software durch den AG
 - → Reines Werkvertragsrecht, § 377 HGB nicht anzuwenden
- 3. Zurufprojekt
 - → Dienstvertrag

Unterschiede der einzelnen Vertragstypen (1)

Regelung	Kaufvertrag	Werkvertrag	Dienstvertrag
Gegenstand	Lieferung einer bewegl. Sache, Verschaffung des Eigentums hieran	Herstellung des vereinbarten Werks	Erbringung der vereinbarten Leistung
Gefahrübergang	Mit der Übergabe	Mit der Abnahme	
Fälligkeit der Vergütung	Mit Entstehung der Forderung bei Vertragsabschluss (soweit nicht anders vereinbart)	Bei Abnahme, jedoch evtl. Anspruch auf Abschlagszahlungen	Nach dem Ableisten der Dienste, soweit nicht anders vereinbart
Abnahme		Muss erfolgen, wenn das Werk vertragsgemäß erstellt wurde	

Unterschiede der einzelnen Vertragstypen (2)

Regelung	Kaufvertrag	Werkvertrag	Dienstvertrag
Mängel- ansprüche	Zunächst Nacherfüllung, dann Rücktritt oder Minderung sowie Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen	Zunächst Nacherfüllung, dann Ersatzvornahme und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen oder Rücktritt oder Minderung sowie Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen	Kein Mangelanspruch, aber Anspruch wegen Pflichtverletzung bei Schlechtleistung, verschuldens- abhängiger Anspruch auf Schadensersatz
Verjährungs- fristen für Mängel	2 Jahre ab Ablieferung (bei Arglist 3 Jahre)	2 Jahre bei Herstellung einer beweglichen Sache, 3 Jahre bei geistigen Werken oder bei Arglist	3 Jahre

Unterschiede der einzelnen Vertragstypen (3)

Regelung	Kaufvertrag	Werkvertrag	Dienstvertrag
Zugesicherte Eigenschaften / Garantien	Beschaffenheit- und Haltbarkeitsgarantie	Beschaffenheits- garantie	
Kündigung		Kündigungsrecht des Bestellers	Es gelten die gesetzlich festgelegten Fristen, wenn nichts anderes vereinbart ist

Bestandteile eines komplexen IT-Vertrags (1)

"Reguläre" Projektdurchführung

Präambel

Ziele und Erfolgsfaktoren des Projektvorhabens Beschreibung der Historie Skizzierung der Rahmenbedingungen Grobe Darstellung der Verantwortlichkeiten Kurze Darstellung des Leistungsangebots Abgrenzung des Leistungsangebots Skizzierung der notwendigen Mitwirkungsleistungen Darstellung des groben Zeitrahmens

Vertragsgegenstand

Vertragsziel(e) Vertragsbestandteile Leistungen des Auftragnehmers Leistungsabgrenzung

Informationsquellen und **Dokumentenlage**

Auflistung der Informationsquellen und Unterlagen, die dem Vertrag zugrunde liegen

Rahmenbedingungen

Wesentliche Anforderungen des Auftraggebers Beschreibung des Technologiestacks, sofern vom Kunden bereits vorgegeben oder sofern bereits ausgewählt Architekturskizze, soweit bereits vorgegeben

Qualitätssicherung und -standards

GUI-Richtlinien Codierungsvorschriften Testkriterien

Beratungspflichten

Softwareentwicklung

Datenmigration?

Integrationstest

Schulungen?

Pflege / Wartung

Projektdurchführung

Grundlegende Methode Verantwortlichkeiten Festlegung von Projektmethodendetails Projektplanung Qualitätsmanagement Dokumentation des Projektverlaufs Berichtspflichten

Projektorganisation

Übersichtsbild Hauptansprechpartner der Vertragspartner Subunternehmer Struktur und Zusammensetzung des Projektteams

Rollen der Teammitglieder Kommunikation im Projekt Berichtsstruktur

Entscheidungskompetenzen

Eskalationsebene Gremien

Mitwirkungspflichten

Vorhandene Systemumgebung des Auftraggebers Beistellungen

Leistungsumfang

Unterstützung bei der Produktivsetzung

Definition der Abnahmekriterien

Erstellung von Dokumentationen

Konfigurationsmanagement

Unterstützung bei der fachlichen Feinspezifikation

Bereitstellung von Informationen und Daten Prüfungspflichten des Auftragnehmers Konsequenzen der Nichterbringung von Mitwirkungsleistungen

Abnahmeverfahren

Gegenstand der Abnahme Teilabnahmen Gesamtabnahme Bereitstellung der Abnahmegegenstände Abnahmekriterien, Testfälle und Testdaten Stellung der Testumgebung Prüfverfahren des Auftraggebers Mangelkategorien Zeitplan, Dauer Erklärung der Abnahme Wiederholung der Abnahme

Anderungsverfahren

Antrag auf Änderung Prüfung eines Änderungsantrags Freigabe eines Änderungsantrags

Scheitern der Abnahme

Abnahmefiktion

Vergütung

Preisübersicht Abschlagszahlungen Währung und Mehrwertsteuer Zahlungsplan Zahlungsbedingungen Aufrechnung und Zurückbehaltung

Rechtseinräumung. **Nutzungsrechte**

Weitergabe der Proiektergebnisse Lizenzvereinbarungen Know-how des Auftragnehmers Eigentumseinräumung Übergabe des Quellcodes Rechte Dritter Abgeltung

Termine und Fristen

Wesentliche Termine Konsequenzen bei Verzug

Bestandteile eines komplexen IT-Vertrags (2)

"Irregulärer" Projektverlauf

Sach- und Rechtsmängelhaftung

Sachmängel
Rechtsmängel
Behebung von Mängeln
Reaktions- und Wiederherstellungszeiten
Scheitern der Nacherfüllung
Berechnung von unberechtigten Mangelmeldungen

Haftung und Schadenersatz

Haftung Verzug Haftung für entgangenen Gewinn

Vertragsbeginn und -beendigung

Vertragsbeginn Kündigung und deren Folgen Verpflichtung zur Abmahnung Schriftform einer Kündigung

Geheimhaltung und Datenschutz

Vertraulichkeit von Informationen und Unterlagen Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes und Verpflichtungserklärung Verpflichtung von Subunternehmern Verstöße gegen Geheimhaltung und Datenschutz Fortgeltung

Vertragsstrafen

Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems Verzug bei Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Eskalationsverfahren und Schlichtung

Eskalation
Einigung auf Geschäftsleitungsebene
Schlichtungsverfahren

Bestandteile eines komplexen IT-Vertrags (3)

Sonstige Rechte und Pflichten

Sonstige Regelungen

Höhere Gewalt
Gerichtsstand
Erfüllungsort
Anwendbares Recht
Loyalitätsklausel
Hinterlegungsvereinbarungen
Garantien
Haftpflichtversicherung
Schriftformerfordernis
Salvatorische Klausel

Abkürzungen und Akronyme

...

Anlagenspiegel

..

Unterschriften

...